

Hinweise für Lehrgangsteilnehmer

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Voraussetzungen für die Teilnahme:

Mindestalter 18 Jahre (bei Lehrgang Zugführer und Leiter einer Feuerwehr mindestens 21 Jahre); nicht arbeitsunfähig; die Teilnahmevoraussetzungen für den Lehrgang (lt. Lehrgangskatalog auf unserer Internetseite) müssen erfüllt sein.

2. Anreise:

Sie werden gebeten, die Reise so rechtzeitig anzutreten, dass Sie am ersten Lehrgangstag nicht vor 8.00 Uhr, aber spätestens bis 9.30 Uhr in der Feuerweherschule eintreffen.

2.1 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Deutsche Bahn AG bis Würzburg Hauptbahnhof, Weiterfahrt mit Straßenbahn-Linie 2 (Zellerau), Haltestelle „DJK Sportzentrum“. In Fahrtrichtung bis Kreuzung Max-Planck-Straße von dort dem Straßenverlauf bis zum Ende folgen.

2.2 Anreise mit dem eigenen Fahrzeug:

Die Feuerweherschule liegt im Stadtteil Zellerau. Der Parkplatz und die Anmeldung für die Lehrgangsteilnehmer befinden sich schräg gegenüber vom DAV Kletterzentrum, Weißenburgstraße 55. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf unserer Internetseite.

Die Feuerweherschule haftet weder für Schäden am eigenen Fahrzeug während der An- und Abreise noch für Schäden bei abgestelltem Fahrzeug während des Lehrganges.

3. Für die Dauer des Lehrgangs sind mitzubringen:

3.1 Lehrgänge allgemein:

Persönliche Schutzausrüstung (Feuerweherschutanzug, Feuerwehrhelm mit Nackenschutz, Feuerwehrhandschuhe, Feuerweherschutschuhwerk und Feuerwehr-Sicherheits-/ -Haltegurt) für den Übungsdienst (**bei welchem Lehrgang keine Schutzkleidung benötigt wird, entnehmen Sie bitte dem Lehrgangskatalog auf unserer Internetseite**). Waschzeug, Hand- und Badetücher, Schreibzeug, Sportschuhe und in den Wintermonaten auch warme Unterkleidung und Handschuhe.

3.2 Lehrgänge für Atemschutzgeräteträger und VTB:

Eine gültige Bescheinigung der Eignungsuntersuchung (in Kopie) über die Tauglichkeit als Atemschutzgeräteträger (der Termin der nächsten Untersuchung darf bei Lehrgangsbeginn nicht überschritten sein!), ist mitzuführen.

Falls in dieser ärztlichen Bescheinigung das Feld „gesundheitliche Bedenken“ angekreuzt ist, können Sie am Lehrgang nicht teilnehmen; die Einladung ist dann umgehend an die Regierung – Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz – zurückzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Vollbarträger und Personen mit starken Koteletten für das Tragen von Atemschutzmasken nicht geeignet sind und daher zu diesen Lehrgängen nicht zugelassen werden. Gesichtsschmuck (Piercing) ist nicht zulässig.

Mitzuführen sind:

- Ein Pressluftatmer mit Atemschutzmaske
- Einige Garnituren Unterwäsche und Badetücher

3.3 Brandhauslehrgänge (VTB) und VgBÜ:

Ausrüstung bei Brandhauslehrgängen gemäß gesonderter Hinweise.

3.4 Ausbilderlehrgänge:

Wegen der abendlichen Ausarbeitungen wird dringend geraten, an der Schule zu übernachten.

Die während der vorausgegangenen Lehrgänge/Lehrgangsteile ausgegebenen und erarbeiteten Unterlagen bitte mitbringen, da Ihr jetziger Lehrgang darauf aufbaut (ggf. auch Ausbilderleitfaden).

3.5 Bootsführer (zusätzlich):

Für den Bootsführerschein ist ein Passbild mitzubringen.

4. Angehörige der FF: Verpflegung/Unterkunft, Allgemeines:

Während der Dauer des Lehrgangs erhält der Teilnehmer freie Unterkunft, Verpflegung und Ausbildungsunterlagen. Die Verpflegung beginnt am ersten Lehrgangstag mit dem Mittagessen. Im Bistrobereich der SFS-W steht zur Nutzung nach Dienst eine Kegelbahn zur Verfügung. **Dieser Bereich darf nur mit Sportschuhen betreten werden!**

Im Unterkunftsgebäude ist Internetzugang über W-LAN Anschluss möglich.

4.1 Erstattung der Fahrtkosten:

Die Feuerweherschule erstattet derzeit dem Lehrgangsteilnehmer die entstandenen Fahrtkosten gemäß Punkt 6.5.4 des Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes.

4.2 Verdienstausschlag:

Bei Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Feuerweherschule haben Arbeitnehmer Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts einschl. Nebenleistungen und Zulagen (Art. 9 Abs. 1 BayFwG). Die Erstattungsansprüche der Arbeitgeber gegenüber den Gemeinden/Landkreisen richten sich nach Art. 10 BayFwG. Für Beamte und Richter gilt Art. 9 Abs. 1 entsprechend. Beruflich selbständige Feuerwehrangehörige erhalten nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 3 BayFwG in Verbindung mit § 10 AVBayFwG Ersatz für den entstandenen Verdienstausschlag.

5. Angehörige von Werkfeuerwehren:

Angehörige von Werk- und Betriebsfeuerwehren erhalten in der Feuerweherschule Unterkunft, Verpflegung und Ausbildungsunterlagen gegen Berechnung.

5.1 Verdienstausschlag und Reisekosten

gehen zu Lasten des Betriebes.

6. Bildung von Fahrgemeinschaften:

Informationen finden Sie auf unserer Internetseite

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen Ihnen eine angenehme Anreise.

Ihre Schulleitung

